

3. Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 der Geflügelpest-Verordnung jeweils in Verbindung mit § 32 Absatz 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30 000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Harburg
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 7. März 2023

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 338

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Neue Straße“

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene Wegefläche Neue Straße (Flurstück 3333-1 [etwa 25 m²]) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. März 2023

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 341

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vom 7. März 2023

Auf Grund von § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (Hmb-

GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), hat das Studierendenparlament am 6. Januar 2023 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 4. Februar 2013 (Amtl. Anz. S. 643), zuletzt geändert am 22. Juli 2022 (Amtl. Anz. S. 1118), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Hamburg ab dem Sommersemester 2023 204,90 Euro. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- a) 13,30 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- b) 184,80 Euro für das Semesterticket,
- c) 6,80 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft gilt erstmals mit Wirkung für das Sommersemester 2023 und tritt am Tage der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hamburg hat die vorstehende Änderung der Beitragsordnung am 17. Januar 2023 genehmigt.

Hamburg, den 7. März 2023

Studierendenschaft der Universität Hamburg KöR
Der Präsident
des Studierendenparlamentes

Amtl. Anz. S. 341

Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf hat am 2. November 2022 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 3. Januar 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Gebührensatzung ist im Internet unter der Adresse: <https://www.doppelfisch.de> dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Gebührensatzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Schiffbeker Weg 144, 22119 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Hamburg, den 2. März 2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
in Schiffbek und Öjendorf

Amtl. Anz. S. 341